

17. Zur Frage der Vertretung der katholischen Pfarrverbände in den Donau- und Alpengauen.

NBWB. §§ 26, 863. Erlasse des Ministers für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 4. Februar 1939 und vom 21. März 1939 (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministers für innere und kulturelle Angelegenheiten Abt. IV. Jahrg. 1939 Nr. 21 und 52).
Codex iuris canonici can. 1527.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 27. Oktober 1943 i. S. P. (RI)
w. röm. kath. Pfarrkirche W. (Befl.). VII 24/43.

I. Landgericht Klagenfurt.
II. Oberlandesgericht Graz.

Über die Frage heißt es in den

G r ü n d e n :

Bereits das Erstgericht hat festgestellt, daß auf Grund der gesetzlichen Regelung der Pfarrer niemals allein die Befugnis hatte,

den Auftrag für ein Bauvorhaben zu erteilen, sondern daß dies früher nur durch den Kirchenbauauschuß und jetzt durch den Pfarrkirchenrat geschehen konnte. Die in der Revision des Klägers vertretene Meinung, daß ein Pfarrer auf jeden Fall nach allgemeinen Begriffen als der berechtigte Vertreter seiner Kirche anzusehen sei, ist nicht geeignet, die Unrichtigkeit der Ansicht der Vorbergerichte darzutun. Die Vertretung der in Österreich bestehenden katholischen Pfarrgemeinden (Pfarrverbände) und die Besorgung ihrer Angelegenheiten lag nach der gesetzlichen Regelung bis zum 30. April 1939 den Ortsgemeindevertretungen und Kirchenkonkurrenzkomitees (-ausschüssen) ob. Die bis dahin bestehenden staatlichen Vorschriften wurden durch die Erlasse des Ministers für innere und kulturelle Angelegenheiten (Abteilung IV Erziehung, Kultus und Volksbildung) vom 4. Februar 1939 (B. IV — 3 — 305 157) und vom 21. März 1939 (B. IV — 3 — 311 932a) zum 30. April 1939 außer Kraft gesetzt. Zugleich wurde in dem Erlaß vom 4. Februar 1939 angeordnet, daß, um die Pfarrverbände aktionsfähig zu erhalten, ihre bisherigen Vertretungen durch eigene Organe der Pfarrverbände zu ersetzen seien, und es wurde ausgesprochen, daß die Regelung dieser Frage in den Wirkungskreis der Diözesanbehörden falle. Hieraus ergab sich die Befugnis des fürstbischöflichen Ordinariats in G., in Ausführung dieses Erlasses vom 4. Februar 1939 für die Diözese G. die Verordnung über die Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung und der Angelegenheiten der kirchlichen Pfarrverbände durch die Pfarrkirchenräte vom 12. April 1939 herauszugeben. Danach hat die Vertretung der Pfarrverbände und die Besorgung ihrer bis zum 30. April 1939 von den Ortsgemeindevertretungen und Kirchenkonkurrenzkomitees besorgten Angelegenheiten mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1939 durch Pfarrkirchenräte zu geschehen. Der Pfarrkirchenrat für die beklagte Pfarrkirche wurde erst am 17. September 1939 errichtet. Bis dahin hatte gemäß der Übergangsbestimmung des § 42 der Pfarrer mit den Kirchenkämmerern als bisherige Kirchenvermögensverwaltung (§ 23) die Geschäfte zu führen. Aus § 24 der Diözesanverordnung vom 12. April 1939 ist weiter ersichtlich, daß der Pfarrkirchenrat, der nach § 28 (1) grundsätzlich auch die Bauführungen im Namen der Kirche und der Pfründe übernimmt, die Vermögensverwaltung im Namen der Kirche und unter Aufsicht der bischöflichen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuchs und der für

alle geltenden staatlichen Gesetze führt. Das kirchliche Gesetzbuch (cod. iur. can.) verlangt aber für Rechtsgeschäfte, die den gewöhnlichen Umfang der Verwaltungstätigkeit oder deren gewöhnliche Art überschreiten (wie es bei der Erteilung von Umbaufträgen zweifellos der Fall ist), die vorherige Einholung der schriftlichen Erlaubnis des Ordinariats (can. 1527). Sofern hier eine Bestimmung des kirchlichen Rechts für die Vertretung und den Umfang der Besorgung von Vermögensangelegenheiten der Pfarrkirche wirksam wird, geschieht dies im Rahmen und innerhalb der Grenzen des Erlasses des Ministers für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 4. Februar 1939, der die Regelung dieser Frage dem Wirkungsbereich der Diözesanbehörden vorbehalten hat. Übrigens wird auch in der späteren Pfarrkirchenratorordnung für die Diözese G. vom 18. September 1939 in § 31 ausdrücklich bestimmt, daß die Beschlüsse des Pfarrkirchenrates in Baulastangelegenheiten der Zustimmung der bischöflichen Behörde bedürfen und nur nach Maßgabe der erteilten Zustimmung vollzogen werden dürfen. Nach den maßgebenden Vorschriften war sonach nicht der Pfarrer, sondern der Pfarrkirchenrat (bis 17. September 1939 der Pfarrer mit den Kirchenkammerern) das zur vermögensrechtlichen Vertretung der beklagten Pfarrkirche berufene Organ, dessen Beschlüsse in Baulastangelegenheiten zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Ordinariats bedurften.

Auch das zur vermögensrechtlichen Vertretung der Pfarrkirche berufene Organ kann nur im Rahmen seiner Zuständigkeit und seiner Befugnisse handeln. Nun liegt weder ein Beschluß des Pfarrkirchenrates (auch nicht der bis zum 17. September 1939 tätigen Kirchenvermögensverwaltung) auf den Abschluß eines Werkvertrages mit dem Kläger vor, noch hat ein solcher Beschluß die zu seiner Wirksamkeit erforderliche Genehmigung der bischöflichen Behörde gefunden. Wenn aber in § 22 der Diözesanverordnung vom 12. April 1939 gesagt wird, daß der Pfarrkirchenrat nach außen durch seinen Vorsitzenden (den Pfarrer) vertreten wird, so ist diesem Vorsitzenden dadurch nicht die Befugnis zur Willensbildung an Stelle des Pfarrkirchenrates, sondern nur zur Kundgebung des ordnungsmäßig gebildeten und genehmigten Willens des Pfarrkirchenrates übertragen. Eine Erklärung des Vorsitzenden allein, dem keine den Vorschriften entsprechende Willensbildung zugrunde liegt, erzeugt keine Rechtsverbindlichkeit für die Pfarrkirche und die Beklagte

konnte nicht dadurch verpflichtet werden, daß der Pfarrer vielleicht Äußerungen getan hat, die als zustimmend aufgefaßt werden konnten. Daß die einzelnen Mitglieder des Pfarrkirchenrates untätig geblieben sind und nichts gegen die Durchführung des Umbaues unternommen haben, bedeutet bei dieser Sachlage noch nicht, daß das zur Vertretung der Pfarrkirche berufene Organ als solches einen erkennbar eindeutigen Willen gefaßt und geäußert hätte; auch in diesem Falle wäre die Genehmigung der bischöflichen Behörde erforderlich gewesen. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß ein Werkvertrag zwischen dem Kläger und der Pfarrkirche weder ausdrücklich noch stillschweigend abgeschlossen worden ist. (Es folgen Ausführungen über Ansprüche des Klägers aus Geschäftsführung ohne Auftrag.)